

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 18 (1871)

32 (10.8.1871)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-543250](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-543250)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr

1871. Donnerstag, 10. August. **N^o. 32.**

Bekanntmachungen.

Am heutigen Tage ist ein 10 Zoll bezw. 8 Zoll dicker, etwa 30 Fuß langer tannener Balken in der Hunte treibend gefunden und neben Eggers Garten geborgen.

Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, seine Ansprüche innerhalb 14 Tagen hier geltend zu machen, widrigenfalls mit dem geborgenen Balken anderweitig verfahren werden wird.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1871 Juli 31.

Die unterm 20. Februar d. J. vom Stadtmagistrate angeordnete Maßregel in Betreff des Maulkörbe-Tragens der Hunde wird hiedurch wieder aufgehoben.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1871 Aug. 4.

Der Schlächter G. Giehm hieselbst beabsichtigt in dem von ihm angekauften, früher Bohlen'schen Hause, Nadorsterstraße Nr. 15, eine Schlachtereie anlegen.

Etwasige Einwendungen gegen diese neue Anlage sind binnen 14 Tagen beim Stadtmagistrate anzubringen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1871 Aug. 6.

Gefundene Sachen. 1 Taschenmesser, 1 kl. Schlüssel, 1 Uhrschlüssel, 1 Kinderspaten, 2 Frauenhemde und 1 Kinderhemd, 1 weißl. Tuch, 1 Taschenmesser, 1 Glacéhandschuh, 1 tannener Balken, 1 Sack mit ca. 2 Sch. Hafer, 1 schwarze Schnur mit Troddeln, 1 Kleiderschooß.

Elisabethstiftung.

Die Rechnung der Elisabethstiftung für die Zeit vom 1. März 1870 bis dahin 1871 enthält als Einnahme:

1. an Cassenbehalt aus der Rechnung von 1869 70	93 Thlr. 15 gr. 11 sw.
2. aus Vermächtniß des weil. Mathematikers H. B. Lübsen zu Hamburg	100 „ — „ — „

3. an Zinsen von belegten 4900 Thlr. zu 4% resp. 4½%	211 Thlr. — gr. 8 sw.
Zusammen	404 Thlr. 16 gr. 7 sw.

Dagegen in Ausgabe:

1. an belegten Capitalien für 1—5% Bundes-Obligation ad 100 Thlr. nebst ver- güteten Zinsen	99 Thlr. 12 gr. — sw.
2. für 4 Kinder, welche im Sommer 1870 auf Kosten der Stiftung das Seebad Wangerooge gebrauchten, einschl. Reisekosten	74 " 22 " 6 "
3. für 5 franke hier verpflegte Kinder an Ausgaben für Fleisch, Milch, Zucker etc.	75 " 20 " 6 "
4. an Geschäftskosten	1 " 19 " 11 "
Zusammen	251 Thlr. 14 gr. 11 sw.

Am 1. März 1871 ist darnach

Cassebehalt 153 Thlr. 1 gr. 8 sw.

Das Capitalvermögen der Stiftung beträgt am 1. März 1871 4900 Thlr., von denen 600 Thlr. zu 4%, 4200 Thlr. zu 4½% und 100 Thlr. zu 5% zinslich belegt sind und zwar 3000 Thlr. auf Hypothek und 1900 Thlr. gegen Staats- bezw. Bundes-Obligationen.

Von dem berechneten Cassebehalte ad 153 Thlr. 1 gr. 8 sw. sind 150 Thlr. bei der Landesbank zu 4% Zinsen belegt.

Zusammenstellung

der auf Kosten der Elisabethstiftung unterstützten Kinder.

	Zahl der auf Kosten der Stiftung ins Seebad gefand- ten Kinder.	Zahl der sonst hier gebildeten Kinder.	Zahl der sonst ver- pflegten Kinder.	Zu- sam- men.
pro 10. Januar 1853	—	—	2	2
31. März 1854	—	—	2	2
" 31. März 1854/55	2	1	1	4
" " " 1855/56	5	1	1	7
" " " 1856/57	4	1	1	6
" " " 1857/58	5	3	1	9
" " " 1858/59	7	—	—	7
" " " 1859/60	4	—	—	4
" " " 1860/61	4	—	—	4
" " " 1861/62	2	—	—	2

	Zahl der auf Kosten der Stiftung ins Seebad gesand- ten Kinder.	Zahl der sonst hier gebäderten Kinder.	Zahl der sonst ver- pflegten Kinder.	Zu- sam- men.
pro 31. März 1862/63	3	—	2	6
" " " 1863/64	6	—	3	9
" " " 1864/65	6	—	—	6
" " " 1865/66	4	—	—	4
" " " 1866/67	4	—	—	4
" " " 1867/68	4	1	3	8
" " " 1868/69	3	—	6	9
" " " 1869/70	5	—	2	7
" " " 1870/71	4	1	4	9
	73	8	26	107

Fonds zur Errichtung eines Kinderkrankenhauses.

Der mit dem Fonds der Elisabethstiftung verwaltete Fonds zur Errichtung eines Kinderkrankenhauses beträgt nach der für 1. März 1870/71 hergegebenen Rechnung 100 Thlr. Gold und 277 Thlr. Court. belegte Capitalien und 27 Thlr. 3 gr. 8 sw. Cassebehalt. In den letzten 7 Jahren von 1864 bis incl. 1870 sind im P. J. L. Hospital Kinder unter 14 Jahren aufgenommen und verpflegt:

1864:	5 männliche,	2 weibliche,
1865:	12 "	2 "
1866:	14 "	9 "
1867:	15 "	10 "
1868:	17 "	14 "
1869:	14 "	9 "
1870:	11 "	19 "

Zusammen 88 männliche, 65 weibliche.

Polizeigerichtliches.

Die Schenkwinth W. hieselbst wurde auf Grund des § 9 der Gefindeordnung seitens der Polizeiadvokatur beschuldigt, die Schenkmanf H. in Dienst genommen zu haben, ohne daß diese im Besitze des vorschriftsmäßigen Dienstbuchs gewesen sei. Das Amtsgericht sprach die Beschuldigte frei, weil nach § 1 der Gefindeordnung als Gefinde nur diejenigen Personen aufzufassen seien, welche sich zur Leistung häuslicher oder landwirthschaftlicher Dienste verpflichten, mithin nicht auch diejenigen, welche, wie die Schenkmanf, gewerbliche Dienste leisten. Eventuell habe die H., auch wenn man an-

nehme, daß die häuslichen Dienste, welche sie allerdings ebenfalls geleistet, die gewerblichen Dienstleistungen an Bedeutung übertroffen haben, dennoch keine Verpflichtung zur Führung eines Dienstbuches gehabt; denn in diesem Falle sei sie als „Hausofficiantin“ anzusehen, welche nach § 9, Abs. 1, der Gesindeordnung kein Dienstbuch zu führen brauche. Unter „Hausofficianten“ seien die vornehmeren Dienstboten zu verstehen, welche mit am Tische ihrer Herrschaft essen und überhaupt eine bessere Stellung, als die gewöhnlichen Dienstboten, einnehmen; und dieses sei mit der Schenkamsell H. der Fall. Gegen dieses Urtheil wurde seitens der Polizeianwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt. Das Oberappellationsgericht erkannte nun an, daß die Schenkamsellen allerdings als Dienstboten zu betrachten seien, wies aber die Beschwerde aus dem Grunde zurück, weil über die weitere Frage, ob die Schenkamsell H. als Hausofficiantin zu betrachten sei, als eine wesentlich thatsächliche Frage, lediglich das Amtsgericht zu entscheiden habe. Aus den Entscheidungsgründen des Oberappellationsgerichts heben wir das Folgende hervor:

Das Amtsgericht hat den erwähnten § 9 der Gesindeordnung für unanwendbar gehalten, weil die Berrichtungen einer s. g. Schenkamsell in gewerblichen Diensten beständen, keine häuslichen oder landwirthschaftlichen Dienste befaßten, wie solche in § 1 der Gesindeordnung für den Begriff eines Dienstboten erfordert würden. An sich sind die verschiedenen Dienstleistungen, welche zur Wahrnehmung der fraglichen Berrichtungen geschehen müssen, aber doch fast durchgängig den häuslichen Arbeiten beizuzählen. Es müssen den in das Schenklocal einkommenden Gästen die begehrten Getränke und sonstigen etwaigen Verzehrungsgegenstände eingeschenkt oder besonders zubereitet und dargebracht werden. Dazu werden bei den beschränkten Etablissemens untersten Ranges solcher Art, wie es dasjenige der W., so weit bekannt, nur ist, eine mehr oder minder große Menge anderer häuslicher Arbeiten, wie Reinigen von Local, Meublen, Geschirr und weitere, mit der Unterhaltung des Schenkbetriebes zusammenhängende, ähnliche Berrichtungen kommen.

(Fortsetzung folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

